

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

**Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in den wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma, Italien)**

(2016/C 176/06)

**„Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen“ (ANS)****und****„Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe“ (CEF)****Zeichen: EFSA/E/2016/001**

Dieser Aufruf richtet sich an Wissenschaftler, die für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS) oder im Wissenschaftlichen Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe (CEF) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Betracht gezogen werden möchten.

Die jetzigen Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien ANS und CEF üben ihr Amt für eine Amtszeit von drei Jahren aus, die am 30. Juni 2017 auslaufen wird. Die bei diesem Aufruf ausgewählten erfolgreichen Bewerber werden als Mitglieder der vorstehend genannten Gremien für eine dreijährige Amtszeit ernannt, die am 1. Juli 2017 beginnt.

Bitte beachten Sie, dass das am 1. Juli 2017 beginnende Mandat der neuen Gremien ANS und CEF aufgrund möglicher anstehender Gesetzesänderungen unter Umständen am 30. Juni 2018 auslaufen wird.

**Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist ein integraler Bestandteil des EU-Systems für Lebensmittelsicherheit. Der Auftrag der Behörde besteht darin, zur Sicherheit der Lebens- und Futtermittelkette in der EU sowie zu einem hohen Maß an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen beizutragen. Dies geschieht in erster Linie durch:

- eine unabhängige, aktuelle und zweckmäßige wissenschaftliche Beratung von EU-Risikomanagern in Fragen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit, zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, zur Pflanzengesundheit, zur Ernährung und zu Umweltaspekten im Zusammenhang mit den oben genannten Bereichen;
- die Mitteilung der Ergebnisse und der ihnen zugrunde liegenden Informationen an die Öffentlichkeit;
- die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, institutionellen Partnern und anderen Interessengruppen/Akteuren in der EU, um eine kohärente Beratung zu fördern und das Vertrauen in das EU-System der Lebensmittelsicherheit zu steigern;
- die Erarbeitung einheitlicher Methoden sowie die Erhebung und Auswertung von Daten, um die Identifizierung, Charakterisierung und Überwachung aufkommender Risiken mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu ermöglichen.

Die EFSA bringt die besten verfügbaren Sachverständigen für Risikobewertungen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Umwelt zusammen, die in unabhängiger Funktion für eine autonome, selbst verwaltete Organisation tätig sind, um europäischen Einrichtungen und den Mitgliedstaaten wissenschaftliche Beratung auf höchstem Niveau zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptprioritäten der EFSA in den nächsten Jahren sind:

- Verstärkte Einbeziehung von Öffentlichkeit und Akteuren in den Prozess der wissenschaftlichen Bewertung;
- Erweiterung der Evidenzbasis und größtmöglicher Zugang zu ihren Daten;
- Ausbau der EU-Kapazitäten zur wissenschaftlichen Bewertung sowie der EU-Wissensgemeinschaft;
- Vorbereitung auf künftige Herausforderungen der Risikobewertung;
- Schaffung eines Umfeldes und einer Kultur, in denen sich die Werte der EFSA wiederfinden: Wissenschaftliche Kompetenz, Unabhängigkeit, Offenheit, Innovation und Kooperation<sup>(1)</sup>.

Erfahren Sie mehr über die EFSA, und besuchen Sie uns auf <http://www.efsa.europa.eu/>

### **Die Rolle der Wissenschaftlichen Gremien und des Wissenschaftlichen Ausschusses der EFSA**

Die Wissenschaftlichen Gremien und der Wissenschaftliche Ausschuss sind, wie in der Gründungsverordnung 178/2002<sup>(2)</sup> der EFSA festgelegt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten der Behörde verantwortlich und stellen gegebenenfalls sonstige Beratungsleistungen bereit. Sie erstellen wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen für Risikomanager. Dadurch werden europäische Politiken und Rechtsvorschriften auf eine solide Grundlage gestellt und Risikomanager bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Wissenschaftlichen Gremien setzen sich normalerweise aus einundzwanzig (21) unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen. Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Wissenschaftlichen Gremien sowie sechs (6) weiteren wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen.

In der Regel werden die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien und des Wissenschaftlichen Ausschusses für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die zweimal verlängert werden kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Amtszeit der Sachverständigen in Bezug auf den vorliegenden Aufruf wahrscheinlich zum 30. Juni 2018 auslaufen wird, hat der Verwaltungsrat der EFSA beschlossen<sup>(3)</sup>, ausnahmsweise von der Bestimmung abzuweichen<sup>(4)</sup>, dass Kandidaten nicht vier aufeinander folgende Amtszeiten in demselben Wissenschaftlichen Gremium wahrnehmen dürfen. Diese Abweichung gilt ausschließlich für den vorliegenden Aufruf. Daher können sich Mitglieder eines Gremiums, die bereits drei aufeinander folgende Amtszeiten in den Wissenschaftlichen Gremien ANS oder CEF wahrgenommen haben, erneut für eine Mitgliedschaft in demselben Gremium bewerben.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Gremien, bei denen Gutachten, Stellungnahmen oder Leitliniendokumente angenommen werden, teilnehmen und aktive Beiträge leisten.

Diese wissenschaftlichen Gutachten, Stellungnahmen und Leitliniendokumente werden im „EFSA Journal“ veröffentlicht, einer monatlichen Publikation, die in für die Arbeit der EFSA relevanten bibliografischen Datenbanken (z. B. CAB Abstracts, Food Science and Technology Abstracts, ISI Web of Knowledge) indiziert ist.

### **Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS)**

Das Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS) bietet Risikomanagern wissenschaftliche Beratung zu Substanzen, die Lebensmitteln absichtlich zugesetzt werden oder in diesen natürlich vorkommen. Das ANS-Gremium befasst sich mit Fragen der sicheren Verwendung von:

- Lebensmittelzusatzstoffen;
- Nährstoffquellen (z. B. Vitamin- und Mineralstoffquellen);
- anderen Substanzen, die Lebensmitteln absichtlich zugesetzt werden (z. B. Pflanzen und pflanzliche Extrakte), ausgenommen Aromastoffe und Enzyme.

<sup>(1)</sup> EFSA-Strategie 2020 „Trusted Science for safe food“ (Sichere Lebensmittel dank vertrauenswürdiger Wissenschaft): (<http://www.efsa.europa.eu/en/corporate/pub/strategy2020>)

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>(3)</sup> Der Beschluss des EFSA-Verwaltungsrats, ausnahmsweise von den oben genannten Regelungen abzuweichen, wurde am 16. März 2016 getroffen. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist im Protokoll der 68. Sitzung festgehalten: (<http://www.efsa.europa.eu/en/events/event/160316a>).

<sup>(4)</sup> Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen („Decision of the Management Board of the European Food Safety Authority concerning the establishment and operations of the Scientific Committee, Scientific Panels and their Working Groups“).

Die Tätigkeiten des Gremiums stehen derzeit und in den nächsten Jahren überwiegend im Zusammenhang mit dem Programm zur Neubewertung von Lebensmittelzusatzstoffen, die vor 2009 für die Verwendung zugelassen wurden. Zu diesem Zweck trägt die EFSA über öffentliche Aufrufe zur Daten- und Literaturrecherche wissenschaftliche Daten zusammen. Im Einzelnen soll sich das Gremium auf andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farb- und Süßstoffe (z. B. Konservierungsmittel und Emulgatoren, Stabilisatoren und Geliermittel) konzentrieren. Darüber hinaus wird das Gremium neue Zulassungsanträge (d. h. für neue Lebensmittelzusatzstoffe und Nährstoffquellen) oder Änderungen bezüglich der bestehenden Zulassungen (z. B. Ausweitung der Verwendung der Stoffe) bewerten. Diese Bewertungsverfahren im Bereich Lebensmittelzusatzstoffe und Nährstoffquellen werden im Nachgang zu Anträgen durchgeführt, die von der Industrie bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Das Gremium kann auch wissenschaftliche Leitliniendokumente erstellen, um die Vorgehensweise bei der Bewertung darzulegen und die Industrie bei der Vorbereitung neuer Anträge zu unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt des ANS-Gremiums auf der Website der EFSA:  
<http://www.efsa.europa.eu/en/panels/ans.htm>

Vor diesem Hintergrund richtet sich der vorliegende Aufruf speziell an Wissenschaftler mit Fachwissen in der Risikobewertung von chemischen Substanzen und in der Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen, Nährstoffquellen oder in Lebensmitteln enthaltenen Substanzen pflanzlichen Ursprungs.

Konkret benötigt das Gremium Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Toxikologie, in den Bereichen subchronische und chronische Toxizität, Genotoxizität, Kanzerogenität, Entwicklungs- und Reproduktionstoxizität, Allergenität und Immuntoxizität;
- Toxizitätstests an Versuchstieren und alternative Toxizitätstests (z. B. *In-vitro*-Tests);
- Toxikokinetik und Metabolismus, d. h. Resorption, Verteilung, Metabolismus und Ausscheidung (ADME) von Substanzen;
- Chemie (organische, anorganische, analytische und synthetische Chemie), insbesondere für die chemische Kennzeichnung und Spezifizierung chemischer Substanzen;
- Expositionsabschätzung und Erhebungen über den Lebensmittelverzehr;
- Lebensmitteltechnologie (Herstellungsverfahren und Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen);
- Ernährung (des Menschen, einschließlich Kleinkindern);
- Epidemiologie.

#### **Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe (CEF)**

Das Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe (CEF) bietet Risikomanagern wissenschaftliche Beratung zu Substanzen, die Lebensmitteln absichtlich zugesetzt werden (Aromastoffe oder Enzyme), und zu Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Das CEF-Gremium befasst sich mit Fragen der sicheren Verwendung von:

- Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Substanzen, die zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen, aktiven und intelligenten Verpackungen und anderen Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet werden), und Verfahren zur Wiederverwertung von Kunststoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;
- Lebensmittelenzyme;
- Aromastoffe;
- Prozesse und Verarbeitungshilfsstoffe.

Das Gremium führt Bewertungsverfahren in den Bereichen Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (und Verfahren zur Wiederverwertung), Aromastoffe, Prozesse und Verarbeitungshilfsstoffe im Nachgang zu Anträgen durch, die von der Industrie bei der Europäischen Kommission oder den Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Im Bereich Lebensmittelenzyme ist ein erheblicher Anstieg des Arbeitspensums zu erwarten. Eine der Hauptaufgaben in den kommenden Jahren wird mit dem Ziel der Erstellung einer EU-Liste die Bewertung von Lebensmittelenzymen sein, einschließlich solcher aus genetisch veränderten Mikroorganismen. Insgesamt liegen dem CEF-Gremium 300 Anträge zur Sicherheitsbewertung vor. Darüber hinaus ist auch ein Anstieg des Arbeitspensums im Bereich Monomere und Zusatzstoffe, die zur Verwendung in Kunststoffen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bestimmt sind, zu erwarten. Ferner wird die Bewertung neuer Aromastoffe, die nicht im EU-Register erfasst sind, fortgesetzt. Das Gremium kann auch wissenschaftliche Leitliniendokumente erstellen, um die Vorgehensweise bei der Bewertung darzulegen und die Industrie bei der Vorbereitung neuer Anträge zu unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite über das CEF-Gremium auf der Website der EFSA:  
<http://www.efsa.europa.eu/en/panels/cef.htm>

Vor diesem Hintergrund richtet sich der vorliegende Aufruf speziell an Wissenschaftler mit Fachwissen in der Risikobewertung von chemischen Substanzen, mit besonderem Schwerpunkt auf Lebensmittelenzymen, Aromastoffen und chemischen Substanzen, die in der Herstellung von Kunststoffmaterialien oder anderen Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet werden.

Konkret benötigt das Gremium Expertenwissen in folgenden Bereichen:

- Toxikologie, in den Bereichen subchronische und chronische Toxizität, Genotoxizität, Kanzerogenität, Entwicklungs- und Reproduktionstoxizität, Allergenität und Immuntoxizität;
- Toxizitätstests an Versuchstieren und alternative Toxizitätstests (z. B. *In-vitro*-Tests);
- Toxikokinetik und Metabolismus, d. h. Resorption, Verteilung, Metabolismus und Ausscheidung (ADME) von Substanzen;
- Chemie (organische, analytische und synthetische Chemie), insbesondere für die chemische Kennzeichnung und Spezifizierung chemischer Substanzen und die Migrationsprüfung von Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
- Expositionsabschätzung und Erhebungen über den Lebensmittelverzehr;
- Lebensmitteltechnologie (Herstellungsverfahren und Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen);
- Lebensmittelmikrobiologie einschließlich Enzymbiotechnologie unter Einsatz genetisch veränderter Mikroorganismen sowie der Wirksamkeitsbewertung chemischer Substanzen, die bei der Dekontamination von Schlachtkörpern zum Einsatz kommen;
- Umweltrisikoeinschätzung chemischer Substanzen (z. B. von chemischen Substanzen, die bei der Dekontamination von Schlachtkörpern zum Einsatz kommen);
- Epidemiologie.

### **Die Rolle der Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA**

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien sind Wissenschaftler, die auf den Aufgabenbereich eines Wissenschaftlichen Gremiums spezialisiert sind. Sie werden gemäß der Gründungsverordnung und den Vorschriften der EFSA „ad personam“ ausgewählt und ernannt.

Von den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Gremien wird die Ausführung der folgenden Aufgaben erwartet:

- Beiträge zur Erstellung, Erörterung und Annahme von wissenschaftlichen Gutachten, Leitliniendokumenten und Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Gremiums und zu den Tätigkeiten der zugehörigen Arbeitsgruppen;
- Beiträge zur wissenschaftlichen Beratung zu Themen, die in den Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Gremiums fallen;
- Bereitstellung von Beratung zur Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Gremiums.

Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien können als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Berichterstatter der Wissenschaftlichen Gremien und der zugehörigen Arbeitsgruppen ausgewählt werden.

Weitere Informationen über die Einrichtung und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen finden Sie in dem Dokument „*Decision of the Management Board of the European Food Safety Authority concerning the establishment and operations of the Scientific Committee, Scientific Panels and their Working Groups*“ (Beschluss des Verwaltungsrats über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und der zugehörigen Arbeitsgruppen).

[http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa\\_rep/blobserver\\_assets/paneloperation.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa_rep/blobserver_assets/paneloperation.pdf)

### **Allgemeine Bedingungen**

Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder eines Wissenschaftlichen Gremiums, an zwei- bis dreitägigen Sitzungen teilzunehmen, die normalerweise in Parma, Italien, stattfinden. Diese Sitzungen werden etwa sechsmal jährlich abgehalten.

Darüber hinaus wird von den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Gremien erwartet, dass sie sich an einigen Arbeitsgruppen beteiligen, die durch die Wissenschaftlichen Gremien eingerichtet werden.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Gremien oder der Arbeitsgruppen erfordern Vorbereitungsarbeiten, u. a. das Lesen und Erstellen von Dokumenten. Die Arbeitssprache der Sitzungen und der meisten Dokumente ist Englisch.

Um ihre Erfahrung zu ergänzen, werden den Mitgliedern verschiedene Schulungsmodulare sowie Tutorien zur Nachbereitung über die Risikobewertungsmethoden und Leitliniendokumente der EFSA angeboten. Den Mitgliedern wird dringend empfohlen, diese Angebote zu nutzen.

Im Rahmen der Verpflichtung der EFSA zu Offenheit und Transparenz können an einigen Vollversammlungen der Wissenschaftlichen Gremien auch Beobachter teilnehmen.

Die Bewerber müssen sich dazu verpflichten, im Falle ihrer Ernennung an den Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Gremien aktiv teilzunehmen.

Im Einklang mit ihren Finanzvorschriften trägt die EFSA Reisekosten der Mitglieder sowie eine Tagegeld- und Übernachtungspauschale. Für jeden vollen Sitzungstag wird eine besondere Aufwandsentschädigung gezahlt<sup>(1)</sup>.

### Auswahlverfahren

Die Bewerber müssen im Bewerbungsformular das Wissenschaftliche Gremium angeben, für das sie sich bewerben möchten und welches am besten ihren Kompetenzfeldern entspricht.

Die Bewerber können auch beide Gremien (aufgelistet nach Präferenz) angeben, sofern ihre Kompetenzfelder die Aufgabenbereiche beider Gremien abdecken.

Die Bewerber müssen bei Fristablauf für die Einreichung der Bewerbung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

#### A. Teilnahmekriterien

Jede Bewerbung wird daraufhin geprüft, ob die folgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- Die Bewerber müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), eines Landes der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder eines EU-Kandidatenlandes sein. Sachverständige aus Drittländern können sich ebenfalls bewerben, werden aber nur dann berücksichtigt, wenn der erforderliche Grad an Fachwissen bei keinem Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Länder oder der EU-Kandidatenländer gefunden werden kann;
- hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache<sup>(2)</sup>;
- Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen und zur aktiven Mitwirkung an den Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Gremien und der zugehörigen Arbeitsgruppen;
- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier (4) Jahren entspricht, bescheinigt durch ein Diplom, in einem der folgenden Gebiete: Landwirtschaft, Biochemie, Bioinformatik, Biologie, Biometrie, Biotechnologie, Chemie, Nahrungsexposition, Umweltwissenschaften, Epidemiologie, Lebensmittelwissenschaft, Lebensmitteltechnologie, Genetik, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Humanmedizin, Biowissenschaften, Mathematik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Naturwissenschaften, Ernährung, Pharmazie, öffentliche Gesundheit, Statistik, Toxikologie, Tiermedizin und verwandte Bereiche<sup>(3)</sup>;
- eine für die Aufgabenstellung des Gremiums/der Gremien sachdienliche Berufserfahrung von mindestens zehn (10) Jahren, die nach dem Erwerb des erforderlichen Diploms erworben wurde.

#### B. Auswahlkriterien

Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, werden von der EFSA für eine vergleichende Bewertung auf der Grundlage der nachstehend genannten Auswahlkriterien zugelassen.

Es wird dringend empfohlen, dass die Bewerber sämtliche Abschnitte des Bewerbungsformulars mit den erforderlichen Informationen und Nachweisen ausfüllen, da diese die Grundlage für die Bewertung darstellen.

Die Beurteilung aller qualifizierten Bewerbungen erfolgt anhand einer Bewertungsskala von null (0) bis fünf (5) für jedes der nachfolgend genannten Auswahlkriterien. Zur Berücksichtigung der relativen Bedeutung der verschiedenen Auswahlkriterien werden Gewichtungskoeffizienten verwendet. Jede Bewerbung erhält eine Punktzahl zwischen null (0) und hundert (100).

<sup>(1)</sup> Weitere Informationen finden Sie unter: [http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/Experts\\_compensation\\_guide.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/Experts_compensation_guide.pdf)

<sup>(2)</sup> „Hervorragende Kenntnisse“ entsprechen dem Niveau B2 oder höher (d. h. Niveaus C1 und C2) gemäß dem Referenzdokument des Europarates über das Europäische Sprachenportfolio („Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment“ – „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Lernen, Lehren und Bewertung“). Weitere Informationen finden Sie unter: [https://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework\\_EN.pdf](https://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf).

<sup>(3)</sup> Es werden lediglich von Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Bildungsnachweise und von den einschlägigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannte Bildungsnachweise akzeptiert. In Fällen, in denen das Diplom in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat erworben wurde, kann die EFSA den Bewerber auffordern, einen von einer anerkannten Behörde ausgestellten einschlägigen Nachweis für die Vergleichbarkeit vorzulegen.

Jede qualifizierte Bewerbung wird daraufhin geprüft, ob die folgenden Auswahlkriterien erfüllt sind:

- Erfahrung mit der Durchführung wissenschaftlicher Risikobewertungen und/oder der Bereitstellung wissenschaftlicher Beratung auf Gebieten der Lebensmittelsicherheit in den Zuständigkeitsbereichen und Fachgebieten des/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/Gremien (Gewichtungskoeffizient: 6, maximal 30 von 100 Punkten);
- nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen auf höchstem Niveau in einem oder mehreren Bereichen, die mit dem Fachgebiet des/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/Gremien im Zusammenhang stehen (Gewichtungskoeffizient: 5, maximal 25 von 100 Punkten);
- Erfahrung in der fachlichen Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen in Bereichen, die mit dem Fachgebiet des/der bevorzugten Wissenschaftlichen Gremiums/Gremien im Zusammenhang stehen (Gewichtungskoeffizient: 3, maximal 15 von 100 Punkten);
- Erfahrung in der Auswertung komplexer Informationen und Dossiers, häufig aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten und Quellen, und in der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten- und Berichtsentwürfe (Gewichtungskoeffizient: 2, maximal 10 von 100 Punkten);
- Erfahrung im Projektmanagement im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Fragestellungen (Gewichtungskoeffizient: 2, maximal 10 von 100 Punkten);
- nachgewiesene Kommunikationserfahrung ausgehend von Lehrerfahrungen, öffentlichen Präsentationen, der aktiven Teilnahme an Sitzungen (Gewichtungskoeffizient: 2, maximal 10 von 100 Punkten).

Bewerber können nur weiter für eine Mitgliedschaft berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerbung einen Punktwert erreicht, der über der Mindestpunktzahl von 66 Punkten (von 100) liegt.

Die EFSA behält sich das Recht vor, zur Bewertung der Berufserfahrung der Bewerber im Rahmen ihrer Bewerbung die Meinung Dritter einzuholen.

Weitere Informationen über die Auswahl der Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien finden Sie in dem Dokument „*Decision of the Executive Director concerning the selection of Members of the Scientific Committee, Scientific Panels, and the selection of external experts*“ (Beschluss des Geschäftsführenden Direktors über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Experten).

[http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate\\_publications/files/expertselection.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/expertselection.pdf)

### C. Interessenerklärung

Alle qualifizierten Bewerber, deren Bewertungswert über der Mindestpunktzahl liegt, werden aufgefordert, eine ausgefüllte jährliche Interessenerklärung vorzulegen, die von der EFSA gemäß dem Grundsatzpapier zur Unabhängigkeit und zu den wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („*Policy on Independence and Scientific Decision-Making Processes of the European Food Safety Authority*“) und ihren Bestimmungen über Interessenerklärungen<sup>(1)</sup>, die zum Zeitpunkt der Prüfung in Kraft sind, überprüft wird. Das Ausmaß eines möglichen Interessenkonflikts wird bei der Entscheidung, ob ein Kandidat weiter für eine Mitgliedschaft in Betracht gezogen wird, berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass ein Nichtvorlegen der ausgefüllten jährlichen Interessenerklärung zur Ablehnung des Kandidaten führt. Die Bewerbung wird im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt. Die Bewerber können zur weiteren Klärung bezüglich ihrer jährlichen Interessenerklärungen kontaktiert werden.

### Reserveliste und Ernennung

Wissenschaftler, die die Anforderungen für eine Mitgliedschaft erfüllen (d. h. qualifizierte Bewerber, die einen Bewertungswert über der Mindestpunktzahl erreicht und eine jährliche Interessenerklärung gemäß der Strategie und den Bestimmungen zur Unabhängigkeit der EFSA vorgelegt haben), können auf der Grundlage eines Beschlusses des EFSA-Verwaltungsrats auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors der EFSA als Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien ANS bzw. CEF ernannt werden. Bei ihrem Ernennungsvorschlag berücksichtigt die EFSA verschiedene Faktoren. Neben einer ausgeglichenen Besetzung in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Geschlecht ist dies etwa das für das jeweilige Wissenschaftliche Gremium geforderte Fachwissen gemäß den Angaben im vorliegenden Aufruf zur Interessenbekundung. Dies bezieht sich insbesondere auf die spezifische wissenschaftliche Fachkenntnis und Erfahrung des Kandidaten sowie den Kompetenzmix insgesamt, der dem Wissenschaftlichen Gremium zur Durchführung seiner voraussichtlichen Aufgaben zur Verfügung steht.

Die EFSA behält sich das Recht vor, vor einer Ernennung die Bewerbung der für die Mitgliedschaft in Betracht gezogenen Bewerber anhand von Dokumenten und Bescheinigungen zu prüfen, um zu bestätigen, dass die Bewerbung korrekt und qualifiziert ist.

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen finden Sie auf der EFSA-Website unter [http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa\\_rep/blobserver\\_assets/independencepolicy.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa_rep/blobserver_assets/independencepolicy.pdf) und <http://www.efsa.europa.eu/en/howwework/doi>

Bewerber, die die Anforderungen für die Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Gremium ausgewählt werden, werden in die Reserveliste aufgenommen. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass aus der Aufnahme in eine Reserveliste kein Anspruch auf eine Ernennung als Mitglied eines Wissenschaftlichen Gremiums erwächst.

Bewerber, die aufgrund dieses Aufrufs in die Reserveliste aufgenommen werden, können – ihre vorherige Zustimmung vorausgesetzt – als Mitglieder eines Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses ernannt werden, selbst wenn sie sich nicht speziell für dieses Wissenschaftliche Gremium und/oder den Wissenschaftlichen Ausschuss beworben haben.

### **Unabhängigkeit, Verpflichtungserklärung und Interessenerklärung**

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien werden „ad personam“ ernannt. Die Bewerber müssen eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, unabhängig von jeglicher äußerer Beeinflussung zu handeln, sowie eine Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten beifügen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden können (siehe Abschnitt „Interessenerklärung“). Die Bewerber sind für den Inhalt der beigefügten Erklärung verantwortlich, die von der EFSA nach dem Beschluss des Geschäftsführenden Direktors zur Umsetzung des Grundsatzpapiers der EFSA zur Unabhängigkeit und zu den wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen in Bezug auf Interessenerklärungen <sup>(1)</sup> bewertet wird.

Nachfolgend finden Sie zwei Beispiele dafür, was als Interessenkonflikt betrachtet wird. Diese sind keinesfalls erschöpfend und stehen lediglich exemplarisch für die hier dargestellten Situationen:

- Bewerber, die zum Zeitpunkt der Vorlage ihrer Interessenerklärung bei einer juristischen oder natürlichen Person beschäftigt sind, die eine Tätigkeit ausübt, auf die die wissenschaftlichen Ergebnisse der EFSA direkten oder indirekten Einfluss hat, wie die Produktion, Verarbeitung oder der Vertrieb von Lebensmitteln sowie Landwirtschaft oder Tierhaltung, können für eine Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Gremium nicht berücksichtigt werden. Dies umfasst jede Form einer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in Teil- oder Vollzeit, gegen oder ohne Entgelt, einschließlich einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Beratung) zugunsten der vorstehend genannten Personen.
- Bewerber, die zum Zeitpunkt der Vorlage ihrer Interessenerklärung an Ad-hoc- oder gelegentlichen Beratungen für Einrichtungen wie einen europäischen Erzeugerverband von Erzeugnissen, die das jeweilige Gremium bewertet, zu einem so breiten Themenspektrum beteiligt sind, dass diese Tätigkeit regelmäßig mit Punkten auf der Tagesordnung des entsprechenden Wissenschaftlichen Gremiums in Konflikt stehen würde, können für eine Mitgliedschaft in Wissenschaftlichen Gremien nicht berücksichtigt werden.

### **Chancengleichheit**

Die EFSA achtet sorgfältig darauf, in ihren Auswahlverfahren die Prinzipien der Chancengleichheit anzuwenden.

### **Einreichung von Bewerbungen**

Die Bewerbungen sind bis spätestens **30. Juni 2016 Mitternacht** (Ortszeit, MGZ +1) einzureichen.

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung elektronisch über die Website der EFSA einzureichen: <http://www.efsa.europa.eu/>.

Eine Bewerbung wird nur dann für zulässig befunden, wenn innerhalb der Frist ein ordnungsgemäß ausgefülltes Online-Bewerbungsformular eingereicht wird. Es werden keine anderen Formen der Bewerbung akzeptiert.

Zur Vereinfachung des Auswahlverfahrens werden die Bewerber gebeten, ihr Bewerbungsformular in englischer Sprache auszufüllen.

Alle Bewerber werden über E-Mail über den Ausgang des Auswahlverfahrens informiert.

Den Bewerbern wird nachdrücklich empfohlen, nicht bis zu den letzten Tagen vor Fristablauf zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung der Internet-Verbindung dazu führen kann, dass die Bewerbung nicht fristgerecht eingereicht werden kann.

Die von der EFSA angeforderten personenbezogenen Daten der Bewerber werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup> verarbeitet.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Bearbeitung von Bewerbungen auf Mitgliedschaft in den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA.

Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Aufruf sind zu richten an: [call.experts@efsa.europa.eu](mailto:call.experts@efsa.europa.eu).

<sup>(1)</sup> EFSA/LRA/DEC/02/2014 – *Decision of the Executive Director of the European Food Safety Authority on Declarations of Interest* (Beschluss des Geschäftsführenden Direktors der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit in Bezug auf Interessenerklärungen) ([http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate\\_publications/files/independencerules2014.pdf](http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/independencerules2014.pdf))

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Kandidaten können unter den in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen gegen jede Entscheidung, die Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung hat, klagen. Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt oder Mitteilung der angefochtenen Entscheidung einzureichen. Eine Klage gegen die EFSA ist beim Gericht der Europäischen Union einzureichen:

Gericht der Europäischen Union  
Rue du Fort Niedergrünewald  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. +352 43031  
Fax +352 43032100  
E-Mail: [GeneralCourt.Registry@curia.europa.eu](mailto:GeneralCourt.Registry@curia.europa.eu)  
Internet: [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Alternativ können Kandidaten eine Beschwerde über unangemessene Verwaltungspraktiken der Einrichtungen oder Organe der Europäischen Union dem Europäischen Bürgerbeauftragten zur Kenntnis bringen. Neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen muss die Beschwerde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt eingelegt werden, zu dem der Sachverhalt, welcher der Beschwerde zugrunde liegt, bekannt wurde. Darüber hinaus müssen sich die Beschwerdeführer bezüglich der Beschwerde bereits an die EFSA gewendet haben, bevor sie sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden.

Der Europäische Bürgerbeauftragte  
1 Avenue du President Robert Schuman  
CS 30403  
67001 Strasbourg Cedex  
FRANKREICH

Tel. +33 388172313  
Fax +33 388179062  
Internet: [www.ombudsman.europa.eu](http://www.ombudsman.europa.eu)

#### **HINWEIS**

*Bei Widersprüchlichkeiten bzw. Abweichungen zwischen der englischen und einer der anderen Sprachfassungen dieser Veröffentlichung hat die englische Fassung Vorrang.*

---